

ziehung bäuerlicher Grundbesitzungen außer dem Ressort der Kreisstände lag. Damals namentlich, als die Kreisstände über Errichtung eines Creditvereins sich beriethen, waren die Ansichten der bäuerlichen Grundbesitzer hierüber noch gar nicht einmal bekannt. Sene drei Petitionen sind erst später eingegangen, und es ist die Frage, ob, wenn man überhaupt aus jenen vereinzelt Petitionen hätte schließen können, daß die Ansicht, in den ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen zu werden, allgemein bei den bäuerlichen Grundbesitzern verbreitet sei, man nicht diesen Wunsch in Erwägung gezogen hätte. Wie aber der Stand der Sache damals war, blieb nichts Anderes übrig, als den Creditverein allein auf die Ritterschaft zu beschränken, oder die Städte mit zuzuziehen, nicht aber die bäuerlichen Grundbesitzer; denn Wohlthaten kann man nicht aufdringen. Allerdings ging der erzgebirgische Kreis ursprünglich von der Ansicht aus, daß man den Vereinen eine größere Ausdehnung geben, besonders auch die Städte mit aufnehmen möge; als sich aber der Wunsch der übrigen Kreise in anderer Richtung kund gab, da trat der erzgebirgische Kreis, und zwar unter Zustimmung der erzgebirgischen Städte, von seinem frühern Beschlusse zurück, und beschränkte sich ebenfalls auf die Begutachtung eines Creditvereins für die ritterschaftlichen Grundbesitzer. Wenn Se. Königl. Hoheit bemerkten, daß es kaum ausführbar sein werde, einen Creditverein ins Leben zu rufen, der einzig und allein die bäuerlichen Grundbesitzer umfaßt, so kann ich dieses Bedenken doch nicht so ganz theilen. Ich würde damit einverstanden sein, wenn man zuvor die größern Bauergüter mit dem Vereine der Rittergüter vereinigt hätte; dann würde nur der kleinere Grundbesitz übrig bleiben; und es würde dann in der That, ohne die Staatscassen bedeutend in Anspruch zu nehmen, nicht möglich sein, einen bäuerlichen Creditverein ins Leben zu rufen. Allein, wenn man die größern Bauergutsbesitzer von der Theilnahme am Vereine der Rittergutsbesitzer ausschließt, so werden gewiß alle bäuerliche Grundbesitzungen in einem und demselben Vereine verbunden ein Grundbesitzthum repräsentiren, das dem der Rittergutsbesitzer an die Seite gestellt werden kann, und groß genug ist, aus eigenen Kräften einen Creditverein zu errichten.

v. Polenz: Es ist die oberlausitzer Hypothekenbank keineswegs für die städtischen Grundstücke mit errichtet, die Städte haben es auch nicht verlangt, und es steht in der 1. §.: „Die Hypothekenbank sei ein von den Ständen des Landkreises gebildetes Institut,“ und §. 6 heißt es: „Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt.“ Ich glaube also zwar, daß es keinen Widerspruch findet, wenn die Städte sich dazu vereinigen wollen, aber es würde solches immer von einer genauen Untersuchung der verschiedenen Verhältnisse abhängen.

v. Posern: Wenn der geehrte Sprecher die Landstädte gemeint hat, so ist es richtig. Die Landstädte können beitreten, nur die Bierstädte nicht, weil jede dieser Bierstädte einen abgesonderten Steuerbezirk bildet, und sie einen Antheil an den Fonds des Landkreises nicht haben.

Prinz Johann: Gegen die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten, einen bäuerlichen Creditverein ohne die kleinen Grundstücke zu errichten, muß ich entgegnen, daß das Real der sämmtlichen Bauerngutsbesitzer wohl vielleicht nicht viel geringer ist, als das der Ritterschaft; es theilt sich aber in mehre Theile und macht mehr Regiekosten.

Vicepräsident v. Carlowitz: Das ist allerdings richtig. Die Regiekosten wachsen mit der Zahl der Theilnehmer, besonders der Kleinern; daraus folgt aber eben, was schon die Deputation gesagt hat, daß es auf der andern Seite für die Rittergutsbesitzer eine harte Zumuthung ist, wenn sie an Regiekosten übertragen sollen, was an solchen durch Zuziehung der kleinen Grundbesitzer mehr erwächst.

Bürgermeister Schill: Man kann allerdings glauben, daß die Folgerung, welche der Herr Bürgermeister Behner aufgestellt hat, die richtige ist, wenn er sagt, daß, wenn der Creditverein im Allgemeinen für den Grundbesitz als wünschenswerth zu erachten sei, auch der bäuerliche Grundbesitz nicht ausgeschlossen werden darf. Die allgemeinen Gründe dagegen sind schon im Bericht aufgenommen worden. Ich übergehe sie daher und wende mich zu einem andern Grunde, nämlich zu dem, darzuthun, daß dieser Grundsatz, auf den bäuerlichen Grundbesitz angewendet, gerade die gegentheilige Wirkung hervorbringen könne. Zunächst ist bei den Creditvereinen der Grundsatz im Auge zu behalten, daß die pünktlichste Einzahlung der Renten erfolgen muß, oder daß da, wo Nachsicht gegeben wird, die Anstalt, um nicht in Verlegenheit zu kommen, irgend eine andere Sicherheit, sei es Faustpfand oder irgend etwas Anderes, haben muß, um wenigstens für die nächste Zeit für den Ausfall und die Zwischenzinsen gedeckt zu sein. Es würde wenigstens in dem größeren Theile des Landes, einzelne vorzüglich fruchtbare Gegenden ausgenommen, der Landmann sehr selten in der Lage sein, diese Pünktlichkeit innehalten zu können, wenn er einmal in die Nothwendigkeit versetzt war, die Hälfte seines Grundwerths oder wohl noch mehr zu verpfänden. Man weiß ja aus Erfahrung, wie der Landmann selbst bei dem besten Willen nicht im Stande ist, diese Pünktlichkeit zu beobachten, und wie er so oft durch irgend ein Naturereigniß gezwungen wird, um Nachsicht zu bitten. Sollte nun ein solcher Creditverein ihm diese Nachsicht nicht zu gönnen vermögen, so würde gerade der Creditverein mehr als alles Andere die Ursache zur Herabbringung des Wohlstandes der bäuerlichen Grundbesitzer werden. Die Sequestration, auf den kleinern Grundbesitz gelegt, müßte den Ruin des Besizers unausbleiblich zu Wege bringen. Das war zunächst der Grund, der mich bestimmte, dafür zu sein, daß der bäuerliche Grundbesitz in den ritterschaftlichen Creditverein nicht mit aufgenommen werden möchte. Ich füge aber noch dem Folgendes bei. Wollte man mit dem ritterschaftlichen Grundbesitz in dieser Beziehung den bäuerlichen verbinden, so würde dadurch schnell Ursache zu Klagen gegeben werden; denn während der größere Grundbesitzer in den Zeiten, wo er mit der Bezahlung der Renten nicht pünktlich innehalten kann, jedenfalls mehr als eine Gelegenheit haben wird, die Creditanstalt sicherzustellen, z. B. durch Deposition von